Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/676

06. 08. 87

Sachgebiet 610

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll hauptsächlich Härten beseitigen, die sich durch die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in die Neuregelung der Nutzungswertbesteuerung nach dem Wohneigentumsförderungsgesetz ergeben können. Darüber hinaus sollen Härten bei der Inanspruchnahme der Freibeträge bei Abfindung weichender Erben und bei Schuldentilgung abgebaut werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf eröffnet die Übergangsregelung des Wohneigentumsförderungsgesetzes (Beibehaltung des alten Rechts bis zu zwölf Jahren) auch für die in Bau befindlichen landwirtschaftlichen Wohngebäude, für die der Bauantrag zwischen dem 1. März 1986 und dem 1. Januar 1987 gestellt worden ist. Darüber hinaus wird der Gewinn aus der Entnahme von betrieblichem Grund und Boden, auf dem ab 1987 erstmals ein selbstgenutztes Wohngebäude errichtet wird, steuerfrei gestellt.

Durch diese beiden Regelungen soll verhindert werden, daß die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Wohngebäude nach Inkrafttreten des Wohneigentumsförderungsgesetzes steuerlichen Nachteilen gegenüber der früheren Rechtslage unterliegt. Insbesondere die für die Agrarstruktur wichtige Aussiedlung von Höfen aus einer engen Dorflage heraus würde durch eine Entnahmebesteuerung erheblich behindert. Auch brauchten die Landwirte, die den Neubau eines Wohngebäudes planten und den Bauantrag nicht vor dem 1. März stellten, bei der Planung noch nicht mit einer grundsätzlichen Rechtsänderung zu rechnen. Die Ausdehnung der Übergangsregelung des Wohneigentumsförderungsgesetzes ist somit durch den Vertrauensschutzgrundsatz gerechtfertigt.

Durch Einführung von Gleitregelungen soll ferner erreicht werden, daß die Freibeträge bei Abfindung weichender Erben und bei Schuldentilgung durch relativ geringfügige Einkommensüberschreitungen nicht mehr gänzlich wegfallen, sondern in Stufen auslaufen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Geringfügig; nach bisherigem Recht hätte die Bebauung mit einem selbstgenutzten Wohngebäude nicht zur Entnahme des Grund und Bodens und damit zu keiner Steuerbelastung geführt. Die Mehrkosten für das gleitende Auslaufen landwirtschaftlicher Freibeträge sind nicht quantifizierbar, aber gering.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) — 521 00 — Ste 149/87

Bonn, den 6. August 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Stoltenberg

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1986 in der Fassung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 441), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14a Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „Übersteigt das Einkommen den Betrag von 24 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Betrag von 120 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 500 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 20 000 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden und deren Einkommen den Betrag von 48 000 Deutsche Mark übersteigt, vermindert sich der Betrag von 120 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 1 000 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 20 000 Deutsche Mark."

   Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

2. Nach § 14a Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Übersteigt das Einkommen den Betrag von 24 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Betrag von 90 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 500 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 15 000 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden und bei denen das Einkommen den Betrag von 48 000 Deutsche Mark übersteigt, vermindert sich der Betrag von 90 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 1 000 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 15 000 Deutsche Mark."

   Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 52 Abs. 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 wird das Datum „1. März 1986" durch das Datum „1. Januar 1987" ersetzt.

   b) Nach Satz 9 wird folgender neuer Satz 10 eingefügt:

      „Wird Grund und Boden nach dem 31. Dezember 1986 dadurch entnommen, daß auf diesem Grund und Boden die Wohnung des Steuerpflichtigen oder eine Altenteilerwohnung errichtet wird, bleibt der Entnahmegewinn ebenfalls außer Ansatz."

   c) Der bisherige Satz 10 wird Satz 11; er wird gleichzeitig wie folgt geändert:

      Die Worte „Sätze 6 bis 9" werden durch die Worte „Sätze 6 bis 10" ersetzt.

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

1. Die Freibeträge in § 14a Abs. 4 und 5 EStG bei Verwendung von Grundstückserlösen bzw. Grundstücken zur Abfindung weichender Erben oder zur Schuldentilgung werden nach geltendem Recht nur gewährt, wenn das Einkommen des Vorjahres 24 000 DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 48 000 DM) nicht überstiegen hat; bei einer auch nur ganz geringfügigen Überschreitung kommt der Freibetrag (120 000 DM, bei Schuldentilgung 90 000 DM) nicht mehr in Betracht. Der Vermeidung solcher Härten dient der Vorschlag, den Freibetrag bei unwesentlicher Überschreitung der Einkommensgrenzen stufenweise auslaufen zu lassen.

   Die Gesetzesänderung führt im einzelnen zu folgenden Ergebnissen:

Einkommen bis einschließlich DM	Freibetrag nach § 14a Abs. 4 EStG DM	Freibetrag nach § 14a Abs. 5 EStG DM
bei Alleinstehenden		
24 000	120 000	90 000
24 500	100 000	75 000
25 000	80 000	60 000
25 500	60 000	45 000
26 000	40 000	30 000
26 500	20 000	15 000
über 26 500	0	0
bei Ehegatten		
48 000	120 000	90 000
49 000	100 000	75 000
50 000	80 000	60 000
51 000	60 000	45 000
52 000	40 000	30 000
53 000	20 000	15 000
über 53 000	0	0

Die Neuregelung gilt entsprechend § 52 Abs. 17 EStG, der insoweit nicht geändert wird, erstmals für Veräußerungen und Entnahmen, die nach dem 31. Dezember 1985 vorgenommen worden sind.

2. a) Für Wohnungen von Land- und Forstwirten, die sich zum 31. Dezember 1986 in Bau befinden, ist eine Weiterführung des alten Rechtszustandes für längstens zwölf Jahre bisher nur möglich, wenn der Bauantrag vor dem 1. März 1986 gestellt worden ist. In der Praxis hat sich gezeigt, daß dieser Stichtag unzureichend ist, weil den meisten Land- und Forstwirten die Neuregelung bis dahin nicht bekannt sein konnte und sie sich deshalb in ihren Dispositionen noch nicht darauf einrichten konnten. Mit einer Ausdehnung der Bauantragsfrist in § 52 Abs. 15 Satz 3 EStG bis zum 31. Dezember 1986 wird diesen Härten Rechnung getragen.

   b) Die Einfügung eines neuen Satzes 10 in § 52 Abs. 15 EStG dient der erforderlichen Einbeziehung von Entnahmegewinnen bei erstmaliger Bebauung von Betriebsgrundstücken mit selbstgenutzten Wohnungen in die Steuerfreiheit des Entnahmegewinns nach Satz 7. Dadurch wird sichergestellt, daß eine organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur, z. B. durch Aussiedlung von Höfen aus einer engen Dorflage heraus, nicht steuerlich behindert wird. Auf dieser Regelung liegt der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs.

   Durch die Änderung des bisherigen Satzes 10 wird die Regelung — entsprechend dem Gleichbehandlungsgrundsatz — auch auf Gewerbetreibende und Freiberufler ausgedehnt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung wird der deutschen Landwirtschaft wie bisher so auch in Zukunft bei der Bewältigung ihrer teilweise schwierigen wirtschaftlichen Lage helfen. Sie hat in den letzten Jahren durch eine Reihe von Maßnahmen, darunter erhebliche Erleichterungen im steuerlichen Bereich, zur Verbesserung der Einkommenslage der Landwirte und zur Abfederung des Strukturwandels in der Landwirtschaft beigetragen. Sie ist auch künftig bereit, insbesondere zugunsten der bäuerlichen Familienbetriebe das Steuerrecht daraufhin zu prüfen, ob die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft durch steuerliche Vorschriften behindert wird.

Die Prüfung, ob und ggf. welche Regelungen zugunsten der Landwirtschaft zu treffen sind, muß im Zusammenhang mit den steuerpolitischen Beschlüssen zur Steuerreform stehen. Deshalb sollten keine punktuellen gesetzlichen Vorwegregelungen getroffen werden.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333